

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor, Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannerbohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

N^o 136.

Donnerstag, den 17. November

1898.

Öffentliche Versammlung Freitag, den 18. November 1898, Abend 9 Uhr im Feldschlösschen.

Redner: Herr Dr. Engelmann-Blauen.

Gegenstand: 1) Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1897, Innungswesen betreffend.
2) Discussion event. Beschlusfassung.
Eibenstock, am 15. November 1898.

Der Rath der Stadt.
Sesse.

Mittheil.

Bekanntmachung,

die diesjährige Stadtverordnetenwahl betr.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Collegium aus die Herren:

Gärtnermeister Bernhard Frihsche,
Kaufmann Hermann Kehler,
Bernhard Löcher,
Schneidemühlenbesitzer Richard Wädel,
Kaufmann Hermann Müller,
Gustav Emil Tittel und
Otto Unger.

Da von den im Amte verbleibenden 14 Stadtverordneten 8 anständig und 6 unanständig sind, nach dem Ortsstatut für die Stadt Eibenstock dem Stadtverordneten-Collegium aber mindestens 11 anständige und 6 unanständige Bürger anzugehören haben, so müssen von den zu wählenden Stadtverordneten mindestens 3 anständig sein.

Als Wahltag ist

Montag, der 5. Dezember 1898

bestimmt.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt, welchen Stimmzettel einige Tage vor

der Wahl zugehen werden, werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage von **Vormittags 9 Uhr ab bis Nachmittags 1 Uhr** ihren Stimmzettel, auf welchem nach Vorstehendem die Namen von sieben wählbaren Bürgern, von denen mindestens 3 anständig sein müssen, zu verzeichnen sind, im Rathhaussaale vor dem verammelten Wahlschub **persönlich** abzugeben.

Die aufgestellte Liste der Stimmberechtigten und der Wählbaren liegt vom 18. November, diesen Tag eingerechnet, bis mit 1. Dezember 1898 zur Einsicht an Rathsstelle aus und es steht jedem Beteiligtem frei, bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung gegen die Wahlliste beim unterzeichneten Stadtrathe schriftlich oder mündlich Einspruch zu erheben.
Eibenstock, am 15. November 1898.

Der Rath der Stadt.
Sesse.

Gnädigst.

Holz-Versteigerung. Forstrevier Auersberg. Im Wendel's Hotel in Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 22. November 1898, von Vorm. 9 Uhr an

2 buch. Kiefer von 16 u. 35 cm Oberstärke, } aufbereitet in den Abth. 3-10,
8903 w. " " 7-15 " " } 15-21, 25-28, 31-33, 37,
2023 " " " 16-22 " " } 3, 4, 5 m
2983 " " " 23-60 " " } lang } 44-54, 56-66, 69 und 71
(Einzelholzer).

sowie im Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock

Mittwoch, den 23. November 1898, von Vorm. 9 Uhr an

1 rm h., 149 1/2 rm weiche Brennweite, }
378 " " Brennküppel } daselbst,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.
Königl. Forstrevierverwaltung Auersberg zu Eibenstock und Königl. Forstrentamt Eibenstock, am 15. November 1898.
Schmann. Gerlach.

Das Asylrecht.

Der Prozeß Lucheni und die Konferenz für internationale Maßnahmen gegen die Anarchisten regen naturgemäß auch die Frage wegen der Auslieferung von Verbrechern an, eine Frage, die weit schwieriger ist, als die Einigung auf andern Gebieten, über die die römische Konferenz verhandelt soll.

Häufig begegnet man der Ansicht, daß der Asylschutz, den das moderne Völkerrecht politischen Verbrechern gewährt, ein alter, längst anerkannter Grundsatz sei, der als so selbstverständlich betrachtet wird, daß an ihm zu rütteln vielfach ebenso undenkbar erscheint, wie an einer der Grundlagen des heutigen Rechtsstaates, beispielsweise an der Glaubens- und Religionsfreiheit. Und doch ist gerade das Gegenteil der Fall. Die Nichtauslieferung politischer Verbrecher ist noch keineswegs alt, noch nicht einmal zwei Menschenalter sind verstrichen, seitdem ein Auslieferungsvertrag diesen Gedanken in Form von positiver Rechtsprechung ausgesprochen hat. Im vorigen Jahrhundert war die Auslieferung politischer Verbrecher nicht nur bekannt und als statthaft anerkannt, sondern es waren fast ausschließlich politische Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt wurde.

Hugo Grotius, den man mit einem gewissen Recht als einen der Väter des Völkerrechts bezeichnen kann, bezeugt, daß seit mehreren Jahrhunderten die Praxis der Staaten sich dahin entwickelt habe, daß eigentlich nur Staatsverbrecher ausgeliefert wurden, und noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts wurden von mehreren Staaten Verträge abgeschlossen, in denen die Auslieferung wegen Verbrechen gegen die Staatsicherheit ausdrücklich zugestanden wurde. Auch die Schweiz hat noch Ende der zwanziger Jahre einen solchen Vertrag mit Frankreich abgeschlossen und dies beweist, daß die in der Schweiz als traditionell erachtete unbedingte Asylfreiheit keineswegs so alt ist, wie vielfach auch in dem Alpenlande selbst gelehrt wird.

Der erste Vertrag, in welchem die Nichtauslieferung politischer Verbrecher festgesetzt wurde, war wohl der zwischen Preußen und Belgien im Jahre 1836 vereinbarte und seitdem ist die Nichtauslieferung dieser Gesetzesverlezer von einem Staatsvertrage in den andern übernommen worden. Es ist nur selbstverständlich, daß die Ausnahme des politischen Delikts von der Auslieferung in einer gewissen Verherrlichung desselben und seiner schwersten Formen führen mußte und in der That zeigt die Berücksichtigung der literarischen und parlamentarischen Erörterungen über die Nichtauslieferung politischer Verbrecher nicht selten, daß man geradezu den politischen Mörder als einen Heiden, als einen Märtyrer feierte, der nicht nur des Schutzes, sondern auch der wärmsten Sympathie würdig sei. Heute sind wir von dieser Verirrung der öffentlichen Meinung glücklicherweise zurückgekommen, welche nicht ohne den Hinweis auf eine gewisse Gefühlsüberschwänglichkeit zu erklären ist, die bedenklich nahe an die Willkür des Mittelalters um des Zwecks willen herankam.

Der gesunde Rückblick gegen diese fruchtlose Beurtheilung des politischen Mordes ist schon in den fünfziger Jahren eingetreten, sie hat aber erst in den sechziger und achtziger Jahren zu einem vollständigen Umschwung geführt und hierzu haben nicht am wenigsten die Verbrechen der Rihilisten und Anarchisten beigetragen. Trotzdem kann man noch nicht behaupten, wie es in der letzten Zeit wiederholt geschehen ist, daß die Entwicklung in dieser Beziehung bereits als abgeschlossen zu betrachten sei; es

ist dies um deswillen vor Allem irrig, weil es noch immer an einer allgemein anerkannten Formel fehlt, die einen Fingerzeig dafür giebt, in welchen Fällen das sogenannte gemischt-politische Delikt der Auslieferung unterliegen soll, in welchen nicht. Zwar dürfte darüber so ziemlich allenthalben Einverständnis bestehen, daß der verübte und vollendete Mord, verübt an dem Oberhaupt eines Staates oder einem Mitglied dessen Familie, in keinem Falle als politisches Verbrechen zu betrachten ist, aber wenn man über diese Grenze hinausgeht, so wimmelt es geradezu von Zweifeln und Unsicherheiten. Die Schweiz, auf deren Auslieferungsgesetz mehrfach als Muster hingewiesen wurde, hat die Formel aufgestellt, daß, wenn ein Delikt sowohl die Merkmale des gemeinen als auch des politischen aufweist, die Auslieferung stattfinden soll, sofern die ersteren ganz überwiegen; ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. Es ist nun zuzugeben, daß diese Formel mit die beste ist, welche bis jetzt empfohlen wurde, immerhin leidet sie an dem Mangel, daß bei ihrer Anwendung so ziemlich alles und damit auch natürlich der ganze Effekt des Auslieferungsbetrags von der Rechtsprechung abhängt; in Deutschland wirken aber die Gerichte bei der Entscheidung über Auslieferungsgesuche nicht mit.

Es wäre im Interesse der Rechtsicherheit sehr zu wünschen, daß man sich auf der Konferenz über eine Formel einigte, die in höherem Maße befriedige als diese, aber die dieser Lösung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind so erheblich, daß es nicht gerade wahrscheinlich ist, daß dies gelingen werde. In Ermangelung eines Besseren dürfte man sich mit diesem Auslieferungsmittel begnügen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Programm für die Rückfahrt des Kaiserpaars nach der Heimath ist nunmehr festgestellt. Montag Morgen passirte die „Hohenzollern“ Kanea; Dienstag traf sie in Malta ein, wo Kohlen eingenommen wurden. Am 17. d. wird in Cagliari angelegt zur Entgegennahme der Depeschen- sendungen, am 18. in Port Mahon zu gleichem Zwecke, am 19. in Cartagena. Am 20. d. legt die „Hohenzollern“ in Cadix an zur abermaligen Erneuerung der Kohlenvorräthe. Die nächsten Stationen sind Vigo (22.), Dartmouth (24.), Portsmouth (24.) und Dover (25.), wo überall Depeschen entgegengenommen werden. Am 26. November 1 Uhr Mittags trifft das Kaiserpaar in Brunsbüttel ein.

— Bezüglich der Beisetzung der sterblichen Hülle des Fürsten Bismarck schreiben die „Hamb. Nachr.“: „In einigen Sensationsblättern, die nicht abwarten können, bis eine Nachricht verbürgt bekannt wird, ist aufs Gerathewohl hin irgend ein Termin für die Beisetzung der Leiche des Fürsten Bismarck, so kürzlich der 27. November, genannt worden. Wir haben uns in Friedrichsruh darauf hin erkundigt und erfahren, daß die Arbeiten in der Grustkapelle noch nicht weit genug vorgeschritten sind, um jetzt überhaupt einen Termin festsetzen zu können, daß aber in diesem Jahre die Beisetzung sicher nicht mehr erfolgen wird. Der Bau der Kapelle ist außen ziemlich fertig, bis auf das Dach, welches eben gerichtet worden ist. Das schlechte Wetter hat die Arbeiten verzögert.“

— Der neue Marineetat bringt eine Vermehrung von 48 Offizieren, 10 Marineärzten, 89 Deckoffizieren, 398 Unter-

offizieren, 950 Gemeinen und 250 Schiffsjungen. Im Reichsmarineamt wird eine eigene Etatsabteilung gebildet und ein Dezernat für Kautschou-Angelegenheiten. Ferner ist die Verstärkung der einzelnen Abtheilungen des Reichsmarineamts vorgelesen.

— Tsintaufort, 14. November. Der heutige Jahrestag der Besitzergreifung von Kautschou wurde durch Enthüllung eines Denksteines, der den Namen „Diederichshofen“ erhielt, in Anwesenheit des Prinzen Heinrich von Preußen festlich begangen. Die hier vor Anker liegende österreichisch-ungarische Korvette „Brundberg“ hatte zur Theilnahme an der Feier eine Abordnung entsandt. Nachmittags fanden unter der Leitung des Prinzen Heinrich Turnspiele von Matrosen gegen Seesoldaten statt. Der Kreuzer „Kaiserin Augusta“ ist hier eingetroffen.

— Frankreich. In dem Verfahren beim Pariser Kassationshof in Sachen Dreyfus ist ein wesentlicher Schritt nach vorwärts zu verzeichnen; es ist beschlossen worden, Dreyfus in die schwebende Voruntersuchung zum eigentlichen Revisionsverfahren hineinzuziehen. Eine Drahtmeldung aus Paris, 15. November, besagt: Eine Note der „Agence Havas“ meldet: Der Kassationshof, welcher seine Entscheidung dahin getroffen hatte, daß bis jetzt die Strafe, die Dreyfus verbüßt, seiner Amnestie zu unterliegen sei, hat jedoch den Minister für Kolonien davon in Kenntniß gesetzt, daß er eine gerichtliche Verfügung erlassen hat, welche besagt, der Kassationshof habe beschlossen, daß Dreyfus auf schnellem Wege von der Revision seines Prozesses benachrichtigt und aufgefordert werde, seine Vertheidigungsmittel vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die diese Fragen betreffenden Schriftstücke. — Bekanntlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch in Kenntniß setzen zu dürfen, abschlägig beantwortet. Frau Dreyfus hatte sich sodann an den Kassationshof gewandt, der daraufhin den obigen Beschluß gefaßt hat. Nach einem bei dem französischen Kolonialminister eingegangenen Telegramm ist Dreyfus bei guter Gesundheit.

— Spanien. Die „Rdn. Ztg.“ meldet aus Madrid, daß nach zuverlässigen dort eingetroffenen Londoner Nachrichten Lord Salisbury gewillt sei, auch in der Philippinen-Frage mit Amerika Hand in Hand zu gehen. Die Verstärkungen, die demnächst nach Gibraltar abgehen, ließen die englische Politik in Madrid als äußerst verächtlich erscheinen, weshalb der Regierung angeboten sei, sofort mit den Amerikanern Frieden zu schließen, bevor England Gelegenheit erhalte, sich einzumischen.

— Madrid, 15. November. Nach offiziellen Mittheilungen werden die spanischen Kommissare der Friedenskonferenz ihre Stellungnahme in der Philippinenfrage aufrecht erhalten und sicherlich nicht die Bedingungen annehmen, welche die Vereinigten Staaten ihnen aufzuzwingen wünschen. Sie sind entschlossen, wenn die Verhandlungen nicht wieder zurückgehen in die von dem Friedensprotokoll aufgestellten Grenzen, den Friedensvertrag nicht zu unterzeichnen, und sie werden einen Protest formuliren. Zwischen der spanischen Regierung und den Kommissaren herrsche vollste Uebereinstimmung.

— Amerika. Ueber Reutereien spanischer Soldaten auf Cuba wird berichtet: Nachrichten zufolge, welche aus Cuba in Key West eingetroffen sind, ist unter 7000 Mann regulären spanischen Truppen in Puerto Principe und Nuevitas eine